
Vertrag

betreffend Abtretung von Personaldienstbarkeiten

1. Parteien

Schweizerische Eidgenossenschaft, besondere Rechtsformen, CHE-114.587.210,

handelnd durch den Rat der Eidgenössischen Technischen
Hochschulen (ETH-Rat), CHE-366.347.430,
Händeliweg 15
8092 Zürich

heute mit schriftlicher Vollmacht vertreten durch Herrn/Frau Vorname(n)
Nachname(n), geb., Bürgerort, Wohnadresse,

ÜBERTRAGENDE PARTEI

und

Stadt Zürich, besondere Rechtsformen, CHE-114.889.289,

handelnd durch die Dienstabteilung Entsorgung + Recycling Zürich, CHE-
108.954.659, ERZ Fernwärme,
Hagenholzstrasse 110
8050 Zürich

heute mit schriftlicher Vollmacht vertreten durch Herrn/Frau Vorname(n)
Nachname(n), geb., Bürgerort, Wohnadresse,

ÜBERNEHMENDE PARTEI

(die ÜBERTRAGENDE PARTEI und die ÜBERNEHMENDE PARTEI
je eine **PARTEI** und gemeinsam die **PARTEIEN**)

2. Ausgangslage

- (a) Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (**ETH**) betreibt ein eigenes Fernwärmenetz inkl. Fernwärmekraftwerk (die **ETH-FERNWÄRMEVERSORGUNG**), über das ETH-eigene Einrichtungen und Dritte mit Fernwärme versorgt werden. Das zur ETH-FERNWÄRMEVERSORGUNG gehörende Fernwärmekraftwerk befindet sich auf der Liegenschaft Gbbl. 2, Kat.-Nr. OB4200, Grundbuch Zürich-Fluntern, welches im Eigentum der ÜBERTRAGENDEN PARTEI steht.
- (b) Im Zusammenhang mit der ETH-FERNWÄRMEVERSORGUNG hat die ÜBERTRAGENDE PARTEI diverse Dienstbarkeitsverträge mit Drittparteien abgeschlossen. In diesen Dienstbarkeitsverträgen wurde der ÜBERTRAGENDEN PARTEI jeweils ein Leitungsrecht in der Form einer Personaldienstbarkeit an einem bestimmten Grundstück eingeräumt.
- (c) Die ÜBERTRAGENDE PARTEI, die ETH und die ÜBERNEHMENDE PARTEI haben am heutigen Datum eine Transaktionsvereinbarung (die **TRANSAKTIONSVEREINBARUNG**) abgeschlossen, gestützt auf welche sie die Übertragung der ETH-FERNWÄRMEVERSORGUNG auf die ÜBERNEHMENDE PARTEI vereinbart haben. Dieser Vertrag betreffend die Abtretung von Personaldienstbarkeiten bildet ein Element zum Vollzug der TRANSAKTIONSVEREINBARUNG.

3. Übertragung der ETH-Fernwärmeversorgung

3.1. Gegenstand und Umfang der Abtretung

Die ÜBERTRAGENDE PARTEI tritt der ÜBERNEHMENDEN PARTEI die folgenden Personaldienstbarkeiten ab:

- Durchleitungsrecht für eine Fernwärmeleitung, übertragbar, mit Nebenleistungspflichten zulasten der Liegenschaft Gbbl. Oberstrass 16, Kat.-Nr. OB246, gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 8. September 2021, Beleg Nr. 157.
- Durchleitungsrecht, übertragbar, zulasten der Liegenschaft Gbbl. Altstadt 1114, Kat.-Nr. AA7003, gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 27. Januar 1959, Beleg 30, 31.
- Durchleitungsrecht, übertragbar, zulasten der Liegenschaft Gbbl. Altstadt 1115, Kat.-Nr. AA7004, gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 27. Januar 1959, Beleg 30, 31.

Die ÜBERNEHMENDE PARTEI nimmt diese Abtretungen an.

Der genaue Wortlaut der Dienstbarkeiten ist den PARTEIEN bekannt; sie verzichten auf die wörtliche Wiedergabe in diesem Vertrag.

3.2. Entschädigung

Mit Bezahlung der in der TRANSAKTIONSVEREINBARUNG vorgesehenen Entschädigung für die ETH-FERNWÄRMEVERSORGUNG ist auch die Abtretung der in Ziffer 3.1 hiervoor genannten Personaldienstbarkeiten abgegolten.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird in vier identischen Exemplaren ausgefertigt, je eines für das Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Fluntern-Zürich, das Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Zürich-Altstadt und die beiden PARTEIEN.

4.2. Kosten

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die durch die Verhandlung und Ausarbeitung sowie den Vollzug dieses Vertrags entstandenen und entstehenden Kosten und Auslagen (einschliesslich Beraterhonorare) jeweils von derjenigen PARTEI zu tragen, bei welcher diese Kosten oder Auslagen entstehen.

Die Kosten der Grundbuchämter werden von den PARTEIEN je hälftig getragen.

4.3. Grundbuchanmeldung und Eintragungsbewilligung

Die PARTEIEN erteilen ihre Einwilligung, sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Einschreibungen heute im Grundbuch vorzunehmen. Sie verpflichten sich, alle für die Anmeldung dieses Vertrags bei den zuständigen Grundbuchämtern erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

4.4. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die PARTEIEN verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.

Die ÜBERTRAGENDE PARTEI:

**Schweizerische Eidgenossenschaft, handelnd durch den Rat der
Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)**

[•Vorname(n)•] [•Nachname•]

Die ÜBERNEHMENDE PARTEI:

**Stadt Zürich, vertreten durch die Dienstabteilung
«Entsorgung + Recycling Zürich»**

[•Vorname(n)•] [•Nachname•]

[•Vorname(n)•] [•Nachname•]